



Trainingsbaustein 3: Lerner-Leistungen messen

Baustein 3.1: Wichtige Regelungen zur Notengebung

Leistungsmessung

Die Leistungsüberprüfung, -messung und -beurteilung stellt nicht nur eine zentrale unterrichtliche Aufgabe dar, sie steht zugleich im Kontext des pädagogisch begründeten und angemessenen Handelns und Entscheidens. Im Rahmen der **Übergreifenden Schulordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom August 2020** wird betont, dass alle drei Bezugsnormen (soziale Bezugsnorm, individuelle Bezugsnorm, kriteriumsorientierte Bezugsnorm) die Grundlage der Notengebung bilden:

SchO § 53 (1): Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler, ihre Leistungsbereitschaft und auch die Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird.

Mitteilung von Noten

- Nur die **mitgeteilte Note** ist eine erteilte Note! Dies gilt auch für Epochalnoten (§ 56 Abs. 2). Wird eine Note nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht bekannt gegeben, kann dies beim Streitfall zu ihrer Annullierung führen.
- Das Recht der Schüler und Schülerinnen und der Eltern auf eine (jederzeitige) **Auskunft über den Leistungsstand** (§ 56 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 3) bezieht sich auf die erteilten Einzelnoten, nicht auf die voraussichtliche Zeugnisnote.
- **Notentransparenz** hinsichtlich der Maßstäbe und der Gewichtung muss gewährleistet sein.

Sonstige Leistungen

- Bei Fächern mit Klassen- oder Kursarbeiten sollen, bei den übrigen Fächern *müssen* die Leistungsnachweise **mindestens zwei verschiedenen** Arbeitsformen entstammen (§ 50 Abs. 2), z. B. 1 Epochalnote und 2 Hausaufgaben-Abfragungen.
- Sonstige Leistungen dürfen unterschiedlich **gewichtet** werden, dann allerdings gleich bei allen Schülerinnen und Schülern, von denen sie gefordert wurden (z. B. Hausaufgaben-Abfragung einfach, schriftliche Überprüfung doppelt).
- Es muss nicht bei allen Schülerinnen und Schülern die gleiche **Anzahl von Noten für sonstige Leistungen** erteilt werden, sondern eine hinreichende Zahl für jeden (§ 50 Abs.3); d.h. bei schwachen Schülerinnen und Schülern im Zweifelsfall mehr!

Notenermittlung im Zeugnis

- Grundlage der Festsetzung der Zeugnisnoten ist die Schulordnung (SchO). Nach § 61 werden Zeugnisnoten vom Fachlehrer **festgesetzt** und nicht errechnet.
- Nach § 53 gibt es **nur ganze Noten!** Doch können in den *Klassenstufen 5 bis 10 Tendenzen* bei Einzelnoten (z. B. unter einer Klassenarbeit) hinzugefügt werden, z. B. „gut (2+)“.
- Auch in den *Jahrgangsstufen 11 bis 13* gilt das **sechsstufige Notensystem** für alle Leistungsbeurteilungen und Zeugnisse, doch sind Tendenzen zu berücksichtigen und ihre Umrechnung in Punkte ist geregelt

(§ 53 Abs. 3), z. B. „gut“ mit positiver Tendenz = „gut (12 Punkte)“. Benötigt werden die Punkte später zur Ermittlung der Qualifikationen, das ist ihr eigentlicher Zweck.

- **Tendenzen** nach oben oder unten dürfen (in Sek I) keinesfalls mit Bruchteilen (3,5 für Note 3-) in die *Berechnung* der **Zeugnisnote** eingehen, sondern sind erst am Schluss bei der *Festsetzung der Note* zu berücksichtigen. So können z. B. die Einzelnoten 2-, 3-, 2 und 3 die Zeugnisnote 2 oder 3 ergeben; berücksichtigt man die negativen Tendenzen, ist die Zeugnisnote wohl eher 3. In Zweifelsfällen, besonders zwischen den Noten 4 und 5, ist im Halbjahreszeugnis aus pädagogischen Gründen häufig die strengere Note empfehlenswert.
- **Runden** muss nicht arithmetisch erfolgen, sondern pädagogisch. (§ 61; gemäß Schulgesetz). Entscheidend ist, dass vergleichbare Fälle in derselben Klasse bzw. Lerngruppe gleichbehandelt werden!
- Die SchO kennt nur Halbjahresnoten für das Zeugnis des ersten Halbjahres und **Jahresnoten**, (= es gibt keine fiktive Zeugnisnote für das zweite Halbjahr!). Es geht um die „Leistungen im gesamten Schuljahr unter stärkerer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Halbjahr“ (§ 61 Abs. 6). Dabei ist kein bestimmtes Gewichtungsverhältnis (z. B. 1 : 2 oder 2 : 3) vorgegeben. Also ist der gängige Spruch „Wer im Halbjahreszeugnis eine 3 hat, kann im Jahreszeugnis keine 5 bekommen“ falsch – auch im umgekehrten Fall.
- In *Klassenarbeitsfächern* werden für das Jahreszeugnis eine Gesamtnote **vom ganzen Jahr** für die Klassenarbeiten und eine Gesamtnote **vom ganzen Jahr** für die sonstigen Leistungen ermittelt, aus denen dann zu gleichen Teilen die Zeugnisnote gebildet wird.
- In *Fächern ohne Klassenarbeit* ist die Gesamtnote für die Leistungen gleich der Zeugnisnote (§ 61 Abs. 3). (Zur Gewichtung der Einzelnoten s. Sonstige Leistungen)

Festsetzung der Zeugnisnoten in der Jahrgangsstufe 11

- Im Halbjahr 11/1 macht die Note für die **Leistungskursarbeit** (nur 1 Arbeit) ein Drittel der Zeugnisnote aus. In den Halbjahren 11/2 bis 12/2 (jeweils 2 Arbeiten) machen die Gesamtnoten und in der Jahrgangsstufe 13 (nur 1 Kursarbeit unter Abiturbedingungen) macht die Kursarbeitsnote die Hälfte der Zeugnisnote aus. Im **Grundkurs** macht die Note für die Kursarbeit ein Drittel der Zeugnisnote aus.
- Für alle Grund- und Leistungsfächer gilt: In Jahrgangsstufe 11 gibt es drei Zeugnisnoten, eine für 11/1, eine für 11/2 und eine für die gesamte Jahrgangsstufe 11. „Die Jahreszeugnisnote setzt sich aus den Zeugnisnoten der Halbjahre 11/1 und 11/2 im Verhältnis 1 zu 2 zusammen“ (§ 80 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2). Hier ist das **Gewichtungsverhältnis** vorgegeben, und es ist bewusst von **Noten** die Rede, nicht von Punkten.

Rechtliche Rahmenbedingungen der Leistungsfeststellung u. Leistungsbeurteilung im Fernunterricht (gemäß EPOS des Ministeriums für Bildung vom 13.08.2020)

In der Handreichung „Lernen gestalten im Präsenz- und Fernunterricht“ definiert das Bildungsministerium drei mögliche Szenarien, die in außerordentlichen Situationen temporär eine Beschulung im Fernunterricht erfordern können:

Szenario 1 geht davon aus, dass Präsenzunterricht in regulären Klassenverband und in regulären Lerngruppen stattfinden kann.

Szenario 2 macht einen Wechsel zwischen Präsenzunterricht und häuslichen Lernphasen erforderlich.

Szenario 3 untersagt den Präsenzunterricht entweder für einzelne Klassen/Klassenstufen oder die gesamte Schule.

Diese außerordentlichen Szenarien erfordern einen rechtlichen Handlungsrahmen, der eine hinreichende und nachvollziehbare Leistungsfeststellung und -beurteilung sicherstellt.

- In Szenario 1 kann uneingeschränkt nach den bekannten Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung gemäß den Schulordnungen gehandelt werden.

- In Szenario 2 u. 3 muss sichergestellt werden, dass Versetzungs- und Abschlussentscheidungen getroffen werden können, deswegen muss eine hinreichende Anzahl an Leistungsfeststellungen stattfinden.
 - Beim Ausfall einer Leistungsfeststellung ist zu prüfen, ob eine Ersatzleistung erforderlich ist. Das ist der Fall, wenn nicht genügend Leistungsfeststellungen vorliegen, um eine Zeugnisnote zu bilden.
 - Für eine hinreichende Anzahl an Leistungsfeststellungen kann auch auf Leistungsnachweise zurückgegriffen werden, die außerhalb des Präsenzunterrichtes erbracht werden. Dabei kommen in Betracht: Unterrichtsdokumentationen, mediengestützte Präsentationen, mündliche Beiträge in Videokonferenzen, längerfristige Projektarbeit, Kolloquien oder schriftliche Ausarbeitungen.
- Für Ersatzleistungen zur Leistungsfeststellung gelten die regulären Vorgaben der jeweiligen Schulordnungen, z.B. müssen auch im Fernunterricht zur Leistungsfeststellung herangezogene Arbeitsformen angemessen geübt werden und es ist zu gewährleisten, dass alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen Zugang zu den Lerninhalten erhalten.
- Schülerinnen und Schüler sind über die Kriterien der Leistungsmessung rechtzeitig ausreichend über den Erwartungshorizont zu informieren.
- Die Art der Aufgabenstellung ist zu so wählen, dass es möglich ist, einzuschätzen, ob es sich um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt.
- Wird in der Sekundarstufe nur eine Klassenarbeit geschrieben, wird die Zeugnisnote aus der Klassenarbeit und der Gesamtnote für die anderen Leistungsnachweise gebildet. Dabei wird die Klassenarbeit geringer gewichtet. Kann keine Klassenarbeit geschrieben werden, ist die Zeugnisnote die Gesamtnote der anderen Leistungsnachweise.
- Ähnlich kann auch in der MSS die Anzahl der Kursarbeiten reduziert werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
- Während des Fernunterrichts kann es als Versäumnis gewertet werden, wenn Schülerinnen und Schüler ohne Entschuldigung (z.B. wegen unzureichender technischer Lernbedingungen) nicht an den unterschiedlichen Formen des Fernunterrichts teilnehmen.